

sich nicht gelüsten läßt, es einzuschleifen, und es würde ein wahres Spionirsystem in allen Dörfern eingeführt, und das kann man wohl in einem constitutionellen Staate nicht dulden wollen, daß man dergleichen Ansichten durch ein Gesetz einführe. Es ist ein weit leichteres Mittel ohne diese Salzconscription. Man schaffe wohlfeiles und gutes Salz, dann wird gewiß keins über die Grenze kommen; das ist eigentlich der Weg, den die Regierung einführen muß; das Gesetz wird durch §. 19 vollkommen derogirt, unmittelbar aufgehoben werden, was Anfangs sollte vermieden werden. Es soll eine Last von den Schultern genommen werden, und mittelbar will man sie noch härter machen. Denn durch das Amendement würde die §. noch härter. Die Individuen sollen nunmehr inspicirt werden. Wer soll das thun? Das soll auf diese Weise der Nachbar thun, zum Vortheil für den Denuncianten; das kann nur eine traurige Absicht sein, um einem Gesetze Eingang zu verschaffen. Ich muß also nochmals darauf erinnern, daß die §. 19 vollständig wegfallen muß, wenn man nämlich dem Gesetze einen willkommenen Eingang im Volke erwarten lassen will.

Secretair v. Biedermann: Auch ich werde für den Wegfall der §. stimmen müssen, da ich die Gründe für richtig anerkenne, die bereits dafür angeführt worden sind, besonders aber, weil diese Bestimmung mir als Controlemasregel doch zu hart und ungleich erscheint, und man einer solchen nicht bedürfen wird, da das für den Dienst im Innern des Landes angestellte zahlreiche Steueraufsichtspersonal doch wohl der Regierung Hülfsmittel genug an die Hand giebt, um Salzunterschleifen auf die Spur zu kommen.

Bürgermeister Bernhadi: Bei den milden und schonenden Bestimmungen, die der §. zugesetzt worden sind und noch zugesetzt werden sollen, kann ich eine Härte nicht im Gesetzentwürfe finden; namentlich auch, wenn gesagt worden ist, daß für ganze Orte eine harte Bestimmung darin gelegen sei, und (Staatsminister von Könneritz tritt ein) daß ganze Orte für Einzelne büßen sollen, so muß ich bemerken, daß zwar zunächst, wenn solche Fälle eintreten, welche die §. erwähnt, wegen Bezahlung der Salzdeputatreste man sich an den ganzen Ort halten, der Commun aber der Regreß an die einzelnen Mitglieder, an die einzelnen Restanten, zustehen würde, und diese also die Strafe des Erfahres zu erleiden hätten. Eben darum sollen die Individualsalzbücher eingeführt werden, damit man eintretenden Falls sehe, welche einzelne Bewohner des Orts es sind, die der Salzeinschleife sich schuldig gemacht haben. Und ist es der Fall, daß Jemand mehrmals und nach vorheriger Verwarnung gegen das Gesetz gesündigt hat, dann kann ich keine Härte darin finden, wenn er dafür büßen muß.

Bürgermeister Hübler: Ich muß mich ebenfalls für die Beibehaltung der §. erklären, und für die darin enthaltene Androhung der Salzconscription bei Ortschaften, die wiederholter Salzeinschleife sich schuldig gemacht haben. Die Androhung scheint mir aus doppeltem Grunde nothwendig zu sein, einmal, wie schon erwähnt, als Präservativmasregel,

um abzuschrecken, und damit jede Ortschaft wisse, welche Chancen sie nach wiederholten Salzeinschleifen zu erwarten habe. Dann aber scheint es mir auch in der That nothwendig, der Regierung ein wirksames und letztes Mittel im administrativen Wege für den Fall in die Hand zu geben, wenn sich bei einzelnen Orten gezeigt haben sollte, daß wiederholt verwirkte und zuerkannte Strafen nicht vermögend gewesen, dem Salzeinschleife Grenzen zu setzen. Von den meisten Sprechern, die sich gegen jene Androhung erklärt haben, ist als Grund angeführt worden, weniger die Härte der Maßregel, als die Schwierigkeit, bei Wiedereinführung der Salzconscription, das nöthige Quantum des Ortsbedarfs zu bestimmen. Ich glaube, man kann das der Regierung überlassen, wie denn schon von Seiten des Herrn Commissars erwähnt worden, daß man in solchem Falle auf den Umfang des bisherigen Verbrauchs und die etwa hiebei eintretenden Localverhältnisse Rücksicht nehmen werde. Das Bedenken möchte also wenigstens nicht als Grund angeführt werden, um die bezügliche Bestimmung der §. 19 aus dem Gesetze ganz zu entfernen.

Referent Bürgermeister Schill: Wäre die §. stehen geblieben, wie sie der Gesetzentwurf enthält, ohne Aenderung, so würde ich mich auch unbedingt für den Wegfall erklärt haben, allein durch die von der zweiten Kammer angenommene und von uns bevorwortete Veränderung und durch den Zusatz oder vielmehr durch die Erklärung in der Schriftbestimmung wird die Strafe so gemildert, daß sie in der That kaum etwas anderes, als Popanz sein kann. Ein Mittel müssen wir der Regierung überlassen, um überhandnehmende Salzeinschleife zu vermindern, und da giebt es wohl kein anderes Mittel, als die Wiedereinführung der Salzconscription. Wenn man annimmt, daß nur wiederholte Salzeinschleife gelten sollen, als Grund zur Bestrafung, so wird die Regierung allerdings auch nur darauf Rücksicht nehmen können, und jeder andere dringende Verdacht, namentlich weniger Consumption als zeither, soll die Wiedereinführung nicht herbeiführen. Allein hierbei wird durch das Amendement Sr. königl. Hoheit zu dem Antrage in der Schrift doch in der That manchem nachgeholfen. Durch die Individualsalzbücher werden nicht die Communen, sondern Einzelne bestraft. Wenn man ferner vorgestellt hat, man habe keinen Maßstab über die Quantität, welche der Einzelne verzehren müsse, so glaube ich, wird man sich an die jetzige Bestimmung von 2 Megeu nicht halten, sondern die Regierung wird das in den letzten Jahren consumirte Quantum zum Anhalt nehmen. Bekannt ist gewiß, daß im Gebirge und Voigtlande viel aus dem Reußischen und Schönburgischen eingeschleppt worden, was sich im letzten Jahre wesentlich gemindert hat, und ich glaube überzeugt zu sein, daß das Quantum, welches seit drei Jahren verzehrt worden ist, den wirklichen Bedarf nachweist, und dies wird künftig als Anhalt dienen können. Will man die §. ganz hinwegbringen, so entgeht der Regierung ein unentbehrliches Anhaltungsmittel, um dieses Regal wirklich als nutzbares in Kraft zu erhalten. Ich fühle mich dieserhalb bewegt, mich für die §. zu erklären, unter den von der Deputation vorgeschlagenen Ver-